



Rechenschaftsablage 2020

Schulung für private Beistandspersonen

KESB Appenzell Ausserrhoden

Regionale Berufsbeistandschaften

Herisau, Speicher, Heiden

Januar bis März 2020



Übersicht

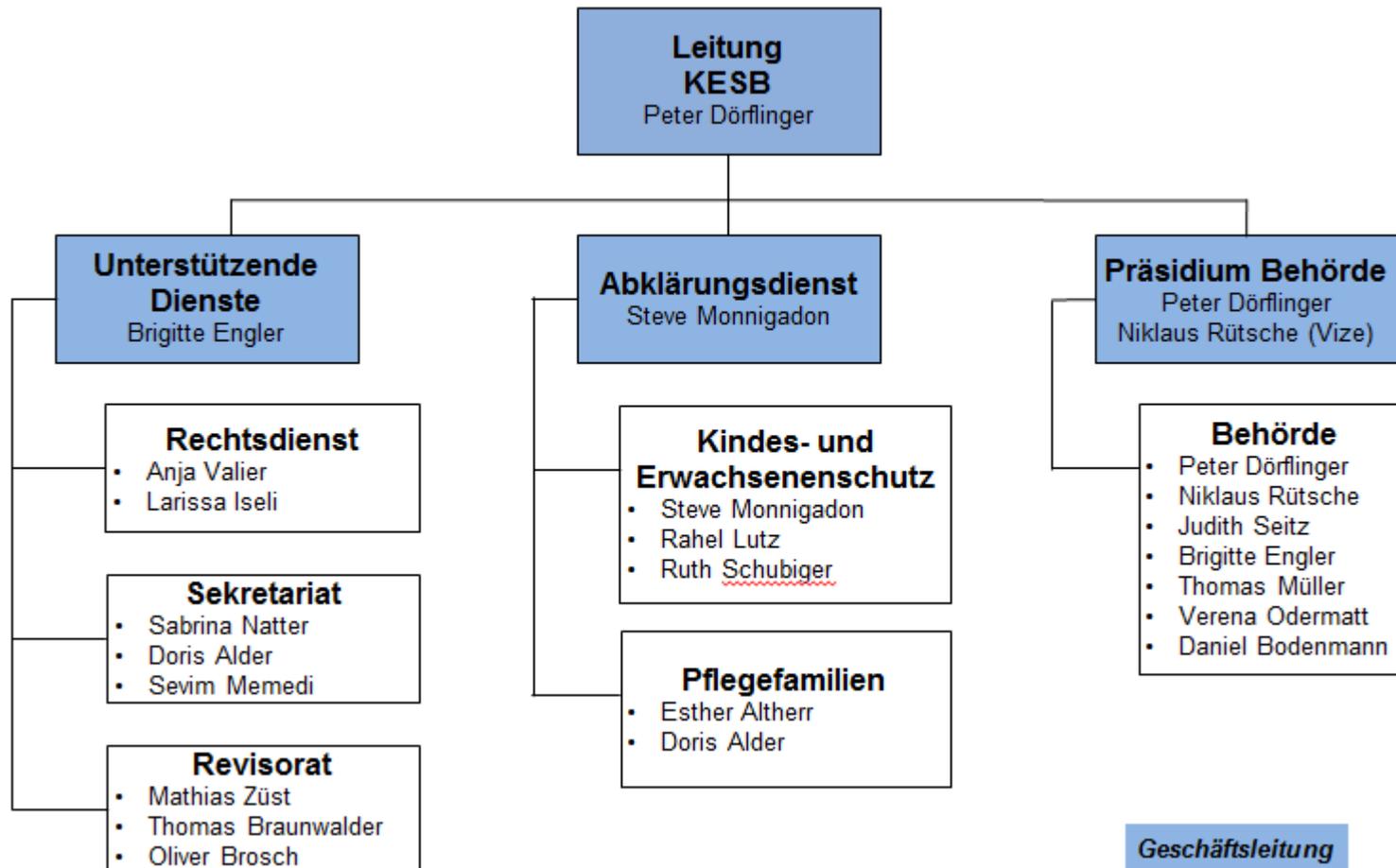
1. Einführung
2. Rechenschaftsablage, Sinn und Zweck
3. Bericht
4. Rechnung
5. Budget
6. Entschädigung und Spesenersatz
7. Merkblätter und Vorlagen
8. Voraussetzungen Entbindung von der Rechenschaftspflicht
9. Anlaufstelle bei Fragen und Unsicherheiten
10. Hinweis auf Schulung der SOVAR

1 Einführung

Revision des Erwachsenenschutzrechts

- 2008 von Nationalrat und Ständerat beschlossene Änderung des ZGB im Titel «Vormundschaft» > Art. 360 bis 456 ZGB vollständig neu gefasst
- Referendum nicht ergriffen, in Kraft getreten am 1. Januar 2013
 - Abschaffung der Vormundschaft für Erwachsene, massgeschneiderte Beistandschaften
 - Stärkung der Selbstbestimmung und der Rechtsstellung der betroffenen Personen
 - KESB als interdisziplinäre Fachbehörde übernehmen Aufgaben der (bisher meist kommunalen) Vormundschaftsbehörden (VB)
 - > schweizweit von rund 1'400 VB > ca. 140 KESB

1 Einführung





1 Einführung

Die **KESB Appenzell Ausserrhoden** (Stand 31.12.2018)

- klärt pro Jahr rund **250 Erstmeldungen** («Gefährdungsmeldungen») ab
 - Das ist ca. 1 Meldung pro Arbeitstag > mehr als 50 % der Abklärungen können ohne Errichtung einer Massnahme abgeschlossen werden
- trägt die Oberverantwortung/Aufsicht für
 - rund **600 laufende Massnahmen/Beistandschaften im Erwachsenenschutz**
 - rund **300 laufende Massnahmen/Beistandschaften im Kinderschutz**
 - rund **60 Pflegefamilien** im Kanton
- beaufsichtigt
 - von **19 Berufsbeiständinnen/Berufsbeiständen** geführte Massnahmen in 3 regionalen Berufsbeistandschaften
 - rund **250 von Privaten geführte Beistandschaften** im ganzen Kanton

1 Einführung

übergeordnetes Recht

Bundesverfassung

Schweizerische Eidgenossenschaft

101

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

1 Einführung

Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK)

- von der Schweiz am 15. April 2014 ratifiziert
- am **15. Mai 2014 in Kraft getreten**

«Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen **verpflichtet sich die Schweiz**, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre **Inklusion und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern.**» Quelle: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html>

Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit geniessen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

1 Einführung

Rollen und Aufgaben (Errichtung Beistandschaft)



Gerichtsinstanzen >
überprüfen auf Beschwerde hin
Entscheide der KESB



Entscheid, ob und welche
Form einer Beistandschaft
notwendig ist

- setzt geeignete Person als
Beistand oder Beiständin ein
- gibt ihr «amtliche
Kompetenzen»



betroffene Person > «nicht (mehr) in der Lage,
die eigenen Angelegenheiten gehörig zu
besorgen» > «verbeiständete Person»

- **Beistandsperson** > vertritt die betroffene Person wo
nötig bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten
(vertreten heisst: handeln auf den Namen und
Rechnung der betroffenen Person)
- Führung der Beistandschaft bzw. Mandatsführung
unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und
Interessen der betroffenen Person

1 Einführung

B. Verhältnis
zur betroffenen
Person

Art. 406

¹ Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

² Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

II. Beträge zur
freien Verfügung

Art. 409

Der Beistand oder die Beiständin stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung.

1 Einführung

Art. 419

Gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands oder der Beistandin sowie einer Drittperson oder Stelle, der die Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat, kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person und jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse hat, die Erwachsenenschutzbehörde anrufen.

Art. 454

A. Grundsatz

¹ Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung.

² Der gleiche Anspruch besteht, wenn sich die Erwachsenenschutzbehörde oder die Aufsichtsbehörde in den anderen Bereichen des Erwachsenenschutzes widerrechtlich verhalten hat.

³ Haftbar ist der Kanton; gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu.

⁴ Für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Recht massgebend.

2 Rechenschaftsablage

https://de.wiktionary.org/wiki/Rechenschaft_ablegen

Rechenschaft ablegen (Deutsch) [\[Bearbeiten \]](#)

Redewendung [\[Bearbeiten \]](#)

Worttrennung:

Re·chen·schaft ab·le·gen

Aussprache:

IPA: [ˈʁɛçŋfaʃt ˈap,leːɡŋ]

Hörbeispiele:  [Rechenschaft ablegen](#) ^(Info)

Bedeutungen:

[1] jemandem meist schriftlich (oft in Form eines Berichtes, siehe dazu [Rechenschaftsbericht](#)) darlegen, aus welchem Grund Handlungen (nicht) ausgeführt wurden oder wie mit Dingen, Geld und Sachwerten umgegangen wurde bzw. wo sie verblieben sind.

Beispiele:

[1] Über deine Handlung wirst du *Rechenschaft ablegen* müssen.

Übersetzungen [\[Bearbeiten \]](#)

[\[Einklappen\]](#)

- Englisch: [1] [account](#) ^{→ en}
- Französisch: [1] [rendre compte](#) ^{→ fr}
- Russisch: [1] [дать отчёт \(\)](#) ^{→ ru}, [давать отчёт \(\)](#) ^{→ ru}
- Schwedisch: [1] [redovisa](#) ^{→ sv}
- Türkisch: [1] [hesap vermek](#) ^{→ tr}

2 Rechenschaftsablage

Rollen und Aufgaben

(Aufsicht über Mandatsführung)



Gerichtsinstanzen >
überprüfen auf Beschwerde hin
Entscheide der KESB



Vermittlung/Entscheidung bei
«Mandatsrägerbeschwerde»,
evtl. Entscheid & evtl.
Wechsel Beistandsperson



Führung der Beistandschaft bzw. **Mandatsführung**
unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen
der betroffenen Person



betroffene oder nahestehende **Person** kann sich
an die KESB wenden, wenn sie mit der
Mandatsführung der Beistandsperson nicht
zufrieden ist («Mandatsträgerbeschwerde»)

2 Rechenschaftsablage

Rollen und Aufgaben

(Aufsicht über Mandatsführung)



Gerichtsinstanzen >
überprüfen auf Beschwerde hin
Entscheide der KESB

Überprüfung aufgrund der
Berichte die Notwendigkeit
der Weiterführung oder
Anpassung der bestehenden
Beistandschaft



- prüft und genehmigt **Bericht und Rechnung** der Beistandsperson
- erteilt evtl. Weisungen

Beistandspersonen reichen **Bericht und Rechnung** mindestens alle 2 Jahre ein



Führung der Beistandschaft bzw. **Mandatsführung** unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der betroffenen Person



2 Rechenschaftsablage

Art. 410

III. Rechnung

¹ Der Beistand oder die Beiständin führt Rechnung und legt sie der Erwachsenenschutzbehörde in den von ihr angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Genehmigung vor.

² Der Beistand oder die Beiständin erläutert der betroffenen Person die Rechnung und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie.

Art. 411

E. Bericht-
erstattung

¹ Der Beistand oder die Beiständin erstattet der Erwachsenenschutzbehörde so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft.

² Der Beistand oder die Beiständin zieht bei der Erstellung des Berichts die betroffene Person, soweit tunlich, bei und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie.

2 Rechenschaftsablage

A. Prüfung der
Rechnung und
des Berichts

Art. 415

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde prüft die Rechnung und erteilt oder verweigert die Genehmigung; wenn nötig, verlangt sie eine Berichtigung.

² Sie prüft den Bericht und verlangt, wenn nötig, dessen Ergänzung.

³ Sie trifft nötigenfalls Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person angezeigt sind.

2 Rechenschaftsablage

1. Rückblick

- **Bericht** über Lage der betroffenen Person und Mandatsführung
- **Rechnung** (Einkommens- und Vermögensverwaltung)
 - Abschluss (Saldobestätigung der Vermögenswerte)
 - Zahlungsvorgänge («Buchungen»)
 - Belege (Erklärung der «Buchungen»)
 - Erklärung der Vermögensentwicklung

2. Ausblick

- im **Bericht** (Weiterführung oder Anpassung Beistandschaft, Wechsel Beistandsperson)
- **Budget** (Planung/Prognose anstehender Veränderungen bei Finanzen)

3 Bericht

Der **Bericht** dient der Information der KESB über

rückblickend

1. die Entwicklung der «**Lage der betroffenen Person**»
(Was ist gleich geblieben? Was hat sich verändert?)
2. die Mandatsführung («**Ausübung der Beistandschaft**»)

vorausblickend

3. Was ist für die nahe Zukunft (laufende Rechenschaftsperiode) zu erwarten (Lage betroffene Person & Ausübung Beistandschaft)?

E. Bericht-
erstattung

Art. 411

¹ Der Beistand oder die Beiständin erstattet der Erwachsenenschutzbehörde so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft.

² Der Beistand oder die Beiständin zieht bei der Erstellung des Berichts die betroffene Person, soweit tunlich, bei und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie.

3 Bericht

Bei **Einkommens- und Vermögensverwaltung** kommt noch dazu:

rückblickend

- Welches sind die Gründe/Erklärungen für die **Entwicklung des Vermögens** (relevante Zu- oder Abnahme)?

vorausblickend

- Was ist für die nahe Zukunft (laufende Rechenschaftsperiode) zu erwarten? > **Budget** > evtl. Änderungen bei den Vermögensanlagen (siehe Art. 5 VBVV)

3 Bericht

Ab 2020 steht eine **neue Vorlage** sowie ein **fiktives Beispiel** für den Rechenschaftsbericht zur Verfügung, der die Berichterstattung erleichtert.

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/kindes-und-erwachsenenschutzbehoerde/downloadcenter/#?category=682>

Empfehlung zum Vorgehen

- Rechenschaftsbericht **Kapitel 1 und 2, 4 bis 6)** ausfüllen
 - Vermögensübersicht erstellen
 - Budget erstellen
- Rechenschaftsbericht **Kapitel 3** ausfüllen
- Unterlagen speichern (für nächsten Ablage), ausdrucken und unterschrieben einreichen

4 Rechnung

- Die **Saldonachweise** aller Vermögenswerte per Stichtag (=Ende **Rechenschaftsperiode**) sind beizulegen
 - Unterlagen, die auch der Steuererklärung beizulegen sind (Steuerausweise einzelne Bankkonti, Steuerveranlagung Grundeigentum, Erbschaftsinventare etc.)
- Stand der **einzelnen Vermögenswerte** am **Ende der Rechenschaftsperiode** in der **Vermögensübersicht** (=Bilanz) einsetzen.
 - **Saldo des Vermögens** am **Anfang der Rechenschaftsperiode** (Reinvermögen) einzusetzen > Vorlage berechnet die Vermögensentwicklung aus den eingesetzten Angaben automatisch

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/kindes-und-erwachsenenschutzbehoerde/downloadcenter/#?category=682>



4 Rechnung

- Für alle Konti, über die Einnahmen und Ausgaben erfolgten, ist ein **detaillierter Kontoauszug** beizulegen (=Erfolgsrechnung).
- Die zu den Zahlungen gehörenden **Belege** sind chronologisch und nach Konten geordnet im (Muster-) Ordner abzulegen und einzureichen.
 - Damit kann überprüft werden, für welche konkrete Leistung eine Zahlung auf dem Konto verbucht wurde.
 - **Barbezüge** durch Beistandsperson sind zu **vermeiden**
 - wenn doch: **Empfang** Barbetrag durch betroffene Person **quittieren lassen**

4 Rechnung

- Die Mitarbeitenden des Revisorats machen (anhand der Belege) **Stichprobenprüfungen** zum Zahlungsverkehr
- standardmässig werden folgende Zahlungsvorgänge der betroffenen Person **vollständig geprüft**:
 - **periodengerechte** Einnahmen/Ausgaben (bei 1-jähriger Periode: 12 Rentenzahlungen, 12 Zahlungen Mietzinse/Heimrechnungen)
 - **Zahlungen zugunsten der Beistandsperson** («Absender»=Empfänger)
 - **Barbezüge durch Beistandsperson** > Verwendung für betroffene Person belegen
 - **Krankheits- und Behinderungskosten** > Prüfung Rückerstattungsansprüche gegenüber
 - Krankenkasse
 - evtl. Ergänzungsleistungen

4 Rechnung

In Kapitel 3 des **Rechenschaftsberichts** ist die **Vermögensentwicklung** zu **erklären**. Dazu gibt es 2 Möglichkeiten:

1. für die Rechenschaftsperiode wurde ein **Budget eingereicht**

- Wo hat sich das damalige Budget nicht als zutreffend erwiesen, weil:
 - **unvorhersehbare** (=nicht budgetierte) **Auslagen oder Einnahmen** dazugekommen sind oder neues **Vermögen** oder **Schulden**
 - **bekannte** (=budgetierte) **Auslagen oder Einnahmen höher oder tiefer** ausgefallen sind als erwartet

2. **eigene Erklärung** formulieren

- z.B. «Kein neues Vermögen und keine neuen Schulden dazugekommen. Bei gleichbleibenden Einnahmen haben die Pflegekosten ab September 2019 um monatlich Fr. 1'450.– zugenommen. Das ergibt bis Ende 2019 ein Minus von Fr. 5'800.–. Die übrige Differenz zur Vermögensabnahme von total Fr. 6'222.35 sind kleinere Abweichungen.»

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/kindes-und-erwachsenenschutzbehoerde/downloadcenter/#?category=682>

5 Budget

- Mit der **Erklärung der Vermögensentwicklung** im Bericht (Kap. 3) ist die Basis für den Ausblick auf die laufende Rechenschaftsperiode gelegt
> Anpassung bestehendes **Budget > VBVV**

Art. 5 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

¹ Bei der Wahl der Anlage sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie der Versicherungsschutz. Der Wille der betroffenen Person ist soweit möglich ebenfalls zu berücksichtigen.

² Allfällige Versicherungsleistungen, insbesondere bei Altersrücktritt, Unfall, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, sind einzubeziehen.

³ Die Anlage ist so zu wählen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind, ohne dass Vermögenswerte zur Unzeit liquidiert werden müssen.

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/kindes-und-erwachsenenschutzbehoerde/downloadcenter/#?category=682>

5 Budget

kein Budget nötig, wenn & solange:

- betroffene Person langfristig in **einem Heim/einer Institution wohnt**

und

- der **Lebensunterhalt Vollständig durch AHV/-IV und Ergänzungsleistungen finanziert** ist (> steigender Bedarf durch entsprechende EL-Leistungen abgedeckt)

- Fliesst Vermögen zu (z.B. Erbschaft), das auf die EL-Leistungen Einfluss hat (> anrechenbarer Vermögensverzehr), ist die finanzielle Planung mittels Budget (wieder) angezeigt.

6 Entschädigung und Spesenersatz

Entschädigung

C. Entschädigung und Spesen

Art. 404

¹ Der Beistand oder die Beiständin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person. Bei einem Berufsbeistand oder einer Berufsbeiständin fallen die Entschädigung und der Spesenersatz an den Arbeitgeber.

² Die Erwachsenenschutzbehörde legt die Höhe der Entschädigung fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere den Umfang und die Komplexität der dem Beistand oder der Beiständin übertragenen Aufgaben.

³ Die Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen und regeln die Entschädigung und den Spesenersatz, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können.

- Eine Entschädigung ist erst eine Entschädigung, wenn sie von der KESB (in der Regel im Genehmigungsentscheid Bericht und Rechnung) festgelegt wurde.
- in der Regel **pauschal** nach Einschätzung des Aufwands (siehe Kap. 5 des Rechenschaftsberichts)
- **detaillierte Festsetzung Entschädigung mit Detailnachweis** möglich.

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/kindes-und-erwachsenenschutzbehoerde/downloadcenter/#?category=682>



6 Entschädigung und Spesenersatz

Spesenersatz

(Spesen= Auslagen/Aufwand für betroffene Person, die aus Mitteln der Beistandsperson finanziert wurden)

- **Spesen nach Möglichkeit verhindern**, indem Auslagen via Rechnung/Karte über Zahlungsverkehrskonto abgewickelt (Keine Barkasse!)
- Ersatz in der Regel nur **mit konkretem Nachweis (Belege)**
- ausnahmsweise **pauschale Festsetzung, wenn entsprechender Antrag begründet eingereicht wird.**

Zur Erinnerung: **Entschädigung und Spesenersatz** dürfen von Beistandsperson zu ihren Gunsten ab dem Vermögen der betroffenen Person erst **nach Festsetzung im Entscheid der KESB bezogen werden** (nachträgliche Genehmigung als Ausnahmefall möglich).

7 Merkblätter und Vorlagen

Auf der Website der KESB (www.ar.ch/kesb) sind im «Downloadcenter» unter **Kategorie «Beistandsperson»** zum Herunterladen unter anderem folgende Hilfsmittel hinterlegt

Vorlagen für

- **Rechenschaftsbericht**
- **Vermögensübersicht**
- **Budget**

Merkblätter zu

- **Mandatsaufnahme (vom Beginn bis zum Eingangsinventar)**
- **Rechenschaftsablage**

Diese Präsentation (ab 17. März 2020)

8 Entbindung von Rechenschaftspflicht

Achter Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für Angehörige

Art. 420

Werden der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme, ein Geschwister, die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner der betroffenen Person als Beistand oder Beiständin eingesetzt, so kann die Erwachsenenschutzbehörde sie von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen.

- Trotz Entbindung **haftet** der **Kanton** weiterhin für **Vermögensschäden**, die durch Beistandspersonen verursacht wurden.
- Mit der Entbindung wird ein Vermögensschaden mit grosser Wahrscheinlichkeit erst von den Erben entdeckt.
- Daher und um die Interessen der betroffenen Personen zu wahren, ist die Entbindung von der Rechenschaftspflicht an bestimmte Bedingungen bzw. Kriterien geknüpft

8 Entbindung von Rechenschaftspflicht

Zusammenfassende **Voraussetzungen** für eine Entbindung der Rechenschaftspflicht sind nach Praxis der KESB Appenzell Ausserrhoden:

- **kein Ausschlussgrund** (z.B. Wohnen bei Beistandsperson ohne ausserhäusliche Beschäftigung / hohes Vermögen bzw. komplexe Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse / Beteiligung an Liegenschaften, Erbschaften oder Gesellschaften / Hinweise, dass Interessen der betroffenen Person nicht vollumfänglich gewahrt)
- genehmigtes **Eingangsinventar** samt **Budget**
- **Rechenschaftsablage für mindestens 1 volles Jahr ohne Beanstandungen** oder Hinweise auf Probleme (z.B. mit Sozialversicherungen/EL)
- sämtliche **Ansprüche der betroffenen Person sind geklärt** und geltend gemacht (stabile sozialversicherungsrechtliche Situation)

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/kindes-und-erwachsenenschutzbehoerde/downloadcenter/#?category=682>

8 Entbindung von Rechenschaftspflicht

- Die KESB Appenzell Ausserrhoden entbindet in der Regel **vollständig von der Pflicht, Bericht und Rechnung** einzureichen.
 - Gleichzeitig **entfällt die Unterstützung der KESB/des Revisorats** > freiwillige Beratungsstellen (z.B. ProCap, Pro Infirmis, Pro Senectute, Soziale Dienste, regionale Berufsbeistandschaft)
- Die **Entbindung** gilt immer **bis auf Widerruf** und kann bei einer entsprechenden «Gefährdungsmeldung» jederzeit widerrufen werden.
- Von der **Zustimmung zu besonderen Geschäften** (Art. 416 ZGB) wird generell **nicht entbunden**.

9 Anlaufstelle Fragen/Unsicherheiten

Aufgabenteilung zwischen KESB und den Regionalen Berufsbeistandschaften

KESB bzw. Revisorat KESB

- Fragen zu Aufgaben und Pflichten **von der Mandatsaufnahme bis zur Genehmigung des Eingangsinventars (Was?)** durch die KESB
- generell vor/bei **zustimmungsbedürftigen Geschäften (Art. 416 ZGB)**

Regionale Berufsbeistandschaften

- alle Fragen der **Mandatsführung (Wie?)**, z.B. schwierige Gespräche, Geltendmachung von Sozialversicherungsansprüchen etc.
- **Rechenschaftsablage** (Bericht, Rechnung, Budget)

10 Schulung durch SOVAR

Besuchen Sie nach Möglichkeit auch die **Schulung der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden**, insbesondere, wenn Ihre betroffene Person

- **AHV-** oder **IV-Ansprüche** hat
- **Hilflosenentschädigung (HE)** und/oder **Ergänzungsleistungen (EL)** bezieht oder allenfalls ein Anspruch darauf bestehen könnte

Als Vorbereitung kann ein Fachaufsatz zur EL dienen, der auf der Website der KESB aufgeschaltet ist:

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/kindes-und-erwachsenenschutzbehoerde/downloadcenter/#?category=682>



**Besten Dank für Ihr Engagement
für eine schutz- und/oder hilfsbedürftige Person
&
ihre Zusammenarbeit mit uns im Interesse der
verbeiständeten Person**